

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Gemeinde Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Zum 1. Januar 2019 wird die Gemeinde Jüchen zur Stadt und erhält damit die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz. Da die Gemeinde erst ab Sommer 2019 über die notwendigen Personalressourcen verfügt, überträgt sie die Aufgaben bis 30.09.2019 auf den Rhein-Kreis Neuss.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Jüchen überträgt dem Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz befristet für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2019.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Leistungen:
 - Genehmigung und Ausstellung von allgemeinen und gezielten Wohnberechtigungs-scheinen (WBS)
 - Zinsbescheinigungen
 - Genehmigung und Ausstellung von Selbstnutzungsgenehmigungen
 - Genehmigung und Ausstellung von Leerstandsgenehmigungen
 - Genehmigung und Ausstellung von Freistellungen mit und ohne Ausgleichszahlung
 - Einkommensüberprüfungen bei Freistellungen gegen Ausgleichszahlungen im Rahmen der Anhebung der Einkommensgrenzen/Änderung der Einkommensverhältnisse
 - Bestands- und Besetzungskontrolle öffentlich geförderter Objekte in Form von Schreibtischkontrollen (Ein-/Auszüge, Mieterwechsel, Mietkontrollen, Pflege des Wohnungsbestandes in der Datenbank) sowie Außendienstkontrollen
 - Führung und Übermittlung von Statistiken
 - Freiwillige Leistung gegen Gebühr: Erstellung von Mietgutachten/Kostenmiete
 - Telefonische Beratung der Vermieter/Hausverwaltungen/Antragsteller

§ 2 Kostenerstattung/Abrechnungsmodalitäten.

- (1) Die Gemeinde Jüchen erstattet dem Rhein-Kreis Neuss anteilig Personalkosten im Umfang von 0,5 Stellen der Besoldungsgruppe A 8. Die Personalkosten werden auf der Grundlage des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ festgelegt.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss stellt nach Ende der Vereinbarungslaufzeit die Personalkosten nach § 2 in Rechnung

§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf tritt die Vereinbarung frühestens am 01.01.2019 in Kraft und endet zum 30.09.2019 ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

Für die Gemeinde Jüchen

Für den Rhein-Kreis Neuss

Jüchen, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Bürgermeister

Landrat

Allgemeiner Vertreter

Kreisdirektor